

mit Rücksicht insbesondere auf das dem Kurf. Ernst und dem Herzog Albrecht und deren Regierungsnachfolgern vom P. Sixtus IV. verliehene Präsentationsrecht ritterbürtiger oder mit den höchsten akademischen Würden bekleideter Männer für das Capitel zu grösserer Bekräftigung der neuerdings (No. 1309) vom Capitel angenommenen und von ihm als Diöcesanbischof angeblich anerkannten Statuten um Bestätigung derselben nachgesucht haben, diese auch in seinem Auftrage und Kraft der ihm als Legaten zustehenden Auctorität, wenn sich dies Alles in der angegebenen Weise verhalte, auszusprechen und zu vollziehen. Datum Brixinae anno inc. dom. mill. quingent. primo tertio Idus Novembris etc.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit dem in eine Blechkapsel eingeschlossenen beschädigten Siegel an rothseidener Schnur.

No. 1317. 1501. 11. Nov. u. 31. Dec.

Derselbe ertheilt allen Personen beiderlei Geschlechts vere poenitentibus et confessis, qui charitatis dona et pia subsidia ad pium et sanctum opus canonisationis fel. rec. Bennonis episcopi Misn. iuxta facultates suas de bonis sibi a deo collatis contribuerint, quociens id fecerint, 100 Tage Ablass von den ihnen auferlegten Bussen, jedoch mit der Bestimmung, dass nach erfolgter Canonisation diese Indulgenz keine Gültigkeit mehr habe. Datum Brixinae etc. (wie vorher.)

B. Johann VI. bestätigt diese Indulgenz und fügt für jeden einzelnen Fall 40 Tage für ewige Zeiten hinzu. Datum et actum in castro nostro episcopali Stolpen sub anno dom. mill. quingent. secundo¹⁾ in die vero ultima mensis Decembris etc.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen. Diplomatar. VII. 3357 ff. Die vom Card. Raimund ausgesprochene Indulgenz wurde auch vom B. Thilo zu Merseburg in einem Erlass an die gesammte Kloster- und Weltgeistlichkeit seiner Diöces vom 18. Jan. 1502 bestätigt und indem derselbe gleichfalls ‚de thesauro militantis ecclesiae‘ 40 Tage hinzufügt, letztere angewiesen an den Sonntagen nach den vier Zeiten des Jahres (singulis diebus dominicis per quatuor tempora anni videlicet in angariis immediate sequentibus) von den Kanzeln ihrer Kirchen diess zu verkündigen und das Volk zu zahlreicher Theilnahme aufzufordern. Diplomatar. VII. 3377 ff. Ursinus Gesch. d. Domkirche S. 240 ff.

1) Dass B. Johann VI. die Jahresrechnung mit dem 25. Dec. begonnen habe, wird aus dieser Urkunde mit voller Bestimmtheit erwiesen.

No. 1318. 1502. 23. Aug.

Jorge und Wolffgank von Sleynitz zu Ragewitz gesessen bekennen mit Bewilligung Herzog Georgs 20 rhein. Goldgülden jährl. Zinses in ihrem Dorfe Sebischitz (Seebeschütz, Par. Zehren) auf mehreren Münnern und deren Gütern (Lucas Redderaw 1 Schock 10 Gr., Adam Horcher 2 Sch. 9 Gr., Peter Rostock 2 Sch. 27 Gr., Steffen Maune 30 Gr., Jorge Schlegel 15 Gr., Lucas Redderaw 29 Gr.) an das Domcapitel für 400 rhein. Goldgülden, die sie bereits empfangen, verkauft zu haben. Gegeben — am abende Bartholomei des heyl. czwelff bothen.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen. Diplomatar. VII. 3674 ff.

No. 1319. 1503. 25. Jan.

Bernhart von Stentzsch Hauptmann zu Wurzen verkauft dem Domcapitel das von dem Hochstift zu Lehn rührende Vorwerk und Dorf Trebelshain (Par. Kühren) für 800 rhein. Gülden. Gegeben zu Wortzenn — am tage conversionis s. Pauli.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit wohlerhaltenem Siegel. Schöttgen Hist. d. Stadt Wurtzen S. 809.